

## Postneoliberal verfasst? Ein vergleichender Blick auf die neuen Verfassungen in Bolivien und Ecuador

Wolff, Jonas

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

**Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:**

Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK)

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Wolff, J. (2010). Postneoliberal verfasst? Ein vergleichender Blick auf die neuen Verfassungen in Bolivien und Ecuador. *Kritische Justiz*, 43(4), 407-415. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2010-4-407>

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

**gesis**  
Leibniz-Institut  
für Sozialwissenschaften

### Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Mitglied der  
  
Leibniz-Gemeinschaft

Diese Version ist zitierbar unter / This version is citable under:

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-67259-3>

# Jonas Wolff

## Postneoliberal verfasst?

### Ein vergleichender Blick auf die neuen Verfassungen in Bolivien und Ecuador

#### *Einleitung*

Mit der jüngsten Krise der neoliberal entfesselten Weltfinanzmärkte hat die Diskussion um mögliche Konturen eines „Postneoliberalismus“ neuen Auftrieb gewonnen (vgl. Altvater 2009; Brand/Sekler 2009a; Peck u.a. 2010). In Lateinamerika ist die Diskussion schon ein paar Jahre älter – und entsprechend wurde auch der Begriff des „Postneoliberalismus“ in und mit Blick auf Lateinamerika geprägt (vgl. Borón 2003; Brand/Sekler 2009b; Macdonald/Ruckert 2009; Sader 2009). Zunächst standen dabei soziale Bewegungen als Hoffnungsträger im Zentrum der Betrachtung: die Bewegungen der Zapatistas in Mexiko, der Landlosen in Brasilien, der Arbeitslosen in Argentinien und der indigenen Völker in Bolivien oder Ecuador. Mit dem viel beschriebenen „Linksruck“, der quer durch die Region eine ganze Reihe mehr oder minder linker Regierungen hervorbrachte, stellte sich aber zunehmend die Frage, inwieweit sich nun auch ganz offiziell eine politische Abkehr von den pauschal als „neoliberal“ bezeichneten Rezepten der vergangenen Dekaden abzeichnete.<sup>1</sup>

Bei der Suche nach „Alternativen zum Neoliberalismus“ stehen üblicherweise wirtschafts- und sozialpolitische Fragen, allgemein: das sozioökonomische Entwicklungsmodell und seine politische Gestaltung, im Fokus. Dies ist aber nur eine Seite der Medaille. So betonen Sonia Alvarez, Evelina Dagnino und Arturo Escobar, dass sich die sozialen Bewegungen Lateinamerikas nicht bloß gegen ein spezifisches Set von (neoliberalen) Wirtschafts- und Sozialpolitiken richteten: Die politische Auseinandersetzung drehe sich vielmehr „um die Parameter der Demokratie“ (Alvarez u.a. 2004: 31). Insbesondere die Forderungen der indigenen Bewegungen Südamerikas nach einer Redefinition von Nationalstaat, Staatsbürgerschaft und Demokratie werden dabei als „postliberale Herausforderung“ identifiziert (Yashar 2005: 30); allgemein wird der heterogenen Linken in Lateinamerika ein „Experimentieren mit postliberalen Formaten politischer Partizipation“ zugeschrieben (Arditi 2008: 67). Dabei geht es nicht darum, die liberale Demokratie und ihre Kerninstitutionen durch etwas völlig Anderes zu ersetzen, sondern neue Formen von Partizipation und Staatsbürgerschaft hinzuzufügen, die Balance zwischen liberal-konstitutionellen und plebiszitär-republikanischen Dimensionen zu verschieben und so die Demokratie zu transformieren (vgl. Arditi 2008: 73; Wolff 2009). Analoges gilt für postneoliberale Alternativen: Auch hier betont die Literatur weniger einen klaren Bruch mit dem neoliberalen Vorgängermodell als komplexe Prozesse der Ergänzung-Ablösung-Verschiebung (vgl. Brand/Sekler 2009a: 6; Macdonald/Ruckert 2009: 6 f.).

Dass sich in diesem Sinne *postneoliberale* und *postliberale* Suchprozesse verbinden, ist kein Zufall. Zum einen beinhaltet „der Neoliberalismus“ als politisches

1 Vgl. hierzu im Überblick die entsprechenden Themenhefte der Zeitschriften *Lateinamerika Analysen* (Nr. 17, 2007), *Nueva Sociedad* (Nr. 217, 2008) und *Third World Quarterly* (Jg. 30, Nr. 2, 2009).

Projekt systematisch immer mehr als eine markt- und außenorientierte (eben neoliberale) Wirtschafts- und Sozialpolitik. Mit dem Umbau des Entwicklungsmodells, der Privatisierung öffentlicher Aufgaben und der Kommodifizierung gesellschaftlicher Beziehungen ging es um eine grundlegende Restrukturierung von Staat und Gesellschaft. Insofern können sich auch „postneoliberale“ Strategien nicht in einer wirtschafts- und sozialpolitischen Reorientierung erschöpfen. Zum anderen war neoliberale Restrukturierung in Lateinamerika als zweite Seite einer doppelten Transformation empirisch eng mit dem Übergang zur liberalen Demokratie verbunden, der sich zeitlich in etwa parallel vollzog (vgl. Oxhorn/Ducatenzeiler 1998; Smith u.a. 1994). Entsprechend werden in Lateinamerika *liberale Demokratie* und *neoliberale Politik* sehr viel direkter miteinander assoziiert als etwa im globalen Nordwesten.<sup>2</sup>

Mit Blick auf Lateinamerika kann kein Zweifel bestehen, dass bereits „postneoliberale“ und „postliberale“ Suchprozesse begonnen haben. Ihre Gestalt und Perspektiven sind bis dato allerdings sehr viel weniger klar. In den Ländern, in denen sich ein relativ deutlicher Bruch mit dem politischen *status quo ante* vollzogen hat, namentlich in Bolivien, Ecuador und Venezuela, bilden umfassende Verfassungsreformen den politisch-institutionellen Kern der angestrebten Transformation von Demokratie, Staat und Entwicklungsmodell.<sup>3</sup> Dies wird unter dem Schlagwort eines „neuen Konstitutionalismus“ („*nuevo constitucionalismo*“) diskutiert: Neue, demokratisch erarbeitete Verfassungen sollen hier zum institutionellen Kristallisations- und Ausgangspunkt für die Abkehr „vom Neoliberalismus“ und die Erweiterung der liberalen Demokratie werden.<sup>4</sup> Das (Verfassungs-) Recht wird so zum Instrument grundlegender gesellschaftlicher Umgestaltung; Ziel ist eine demokratische Revolution als „Verfassungsrevolution“ (Jorge Lazarte, zit. nach Ibarra 2010: 30). Dem Anspruch nach geht es dabei klar um emanzipative, post-(neo-)liberale Verfassungsprojekte. Inwieweit und in welchen Formen sich dies in den neuen Magna Cartas Boliviens und Ecuadors niederschlägt und welche Konturen einer zukünftigen „postneoliberalen Rechtsordnung“ sich entsprechend erkennen lassen, ist die Frage, der der vorliegende Beitrag nachgehen will.

### *Die Wege zur neuen Verfassung: Ein knapper Überblick<sup>5</sup>*

Am 26. November 2006 wurde Rafael Correa zum Präsidenten Ecuadors gewählt. Er hatte versprochen, mit der Herrschaft der etablierten politischen Parteien, der *partidocracia*, zu brechen und einen grundlegenden Umbau des politischen Systems voranzutreiben. Im Laufe des Jahres 2007 stimmte die ecuadorianische Bevölkerung zunächst mit 82 Prozent für die Einberufung einer Ver-

2 Dieses enge Assoziationsverhältnis gilt auch für die Politik, die die Staaten des Nordwestens und die von ihnen dominierten internationalen Organisationen (IWF, Weltbank, etc.) seit den 1980er Jahren (nicht nur) gegenüber Lateinamerika betrieben: Das US-Präsident Bill Clinton zugeschriebene Leitbild der „market democracy“ verdeutlicht dies in aller Kürze (vgl. Guilhot 2005; Robinson 1996).

3 Zur internationalen Dimension dieser Prozesse – namentlich: zur *Alianza Bolivariana para los pueblos de nuestra América* (ALBA), einer um Venezuela zentrierten, regionalen Kooperationsinitiative, der auch Bolivien und Ecuador angehören – vgl. Fechner (2010).

4 Vgl. hierzu das Themenheft der Zeitschrift *juridikum* (Nr. 4, 2009), Martínez Dalmau (2008, 2009) und Ibarra (2010).

5 In diesem Rahmen ist es unmöglich, die Verfassungsprozesse im Detail nachzuzeichnen. Ebenso wenig können der politische Kontext in den beiden Ländern gewürdigt und die neuen Verfassungen in den breiteren Rahmen einer Zwischenbilanz der Regierungen Correa und Morales gestellt werden. Vgl. exemplarisch zu Bolivien Ernst/Schmalz (2009), zu Ecuador Wolff (2010) und zu den jeweiligen Verfassungsprozessen Romero u.a. (2009) und ILDIS/La Tendencia (2008).

fassunggebenden Versammlung (*Asamblea Constituyente*) und stattete in Folge Correas politische Bewegung PAIS mit einer klaren Mehrheit in der Versammlung aus. Am 28. September 2008 stimmten 64 Prozent der Wähler für die Annahme des neuen Verfassungstextes. Im April 2009 wurde Correa wiedergewählt. Evo Morales zog ein Jahr vor seinem ecuadorianischen Amtskollegen ins Präsidentenamt ein, und die bolivianische *Constituyente* begann bereits im August 2006 mit der Arbeit. Der Verfassungsprozess gestaltete sich aber deutlich komplizierter und konfliktrichtiger. Nach anderthalb Jahren endete die Versammlung in einer offenen Konfrontation zwischen regierungsnaher Mehrheit und oppositioneller Minderheit: Unter heftigem Protest der (größtenteils abwesenden) Oppositionsgruppen stimmten im Dezember 2007 zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der *Constituyente* für den neuen Verfassungsentwurf. Nach einer ersten Eskalation des Konflikts zwischen der Zentralregierung und der regional im östlichen Tiefland verankerten Opposition im September 2008 kam es zu erneuten Verhandlungen, die schließlich im Kongress zu einem Abkommen zwischen dem regierenden *Movimiento al Socialismo* (MAS) und moderaten Teilen der parlamentarischen Opposition führten. Dieses Abkommen beinhaltete zahlreiche Veränderungen des ursprünglichen Verfassungstextes und ermöglichte so die nötige Zweidrittelmehrheit für die Einberufung eines Verfassungsreferendums. Am 25. Januar 2009 schließlich stimmte die bolivianische Bevölkerung mit gut 61 Prozent für die neue Verfassung. Ende 2009 wurde Präsident Morales klar im Amt bestätigt.

### *Die politisch-institutionelle Dimension*

„Partizipative Demokratie“ ist das Schlagwort, das in Bolivien und Ecuador – wie in Venezuela – die politisch-institutionelle Erweiterung der „bloß“ repräsentativen Demokratie ausdrücken soll (vgl. Pérez u.a. 2009). Der Blick in die neuen Verfassungen zeigt, dass an die Seite der herkömmlichen repräsentativen Institutionen, die im Kern fortbestehen, gestärkte plebiszitäre Mechanismen sowie neue Formen direkter Partizipation und sozialer Kontrolle treten.

Die direkte Demokratie hat in beiden Verfassungen einen prominenten Platz. So realisiert sich die Volkssouveränität „in direkten und delegierten Formen“ (Bolivien 2009: Art. 7) bzw. „durch die Organe der öffentlichen Gewalt und die von der Verfassung vorgesehenen Formen direkter Partizipation“ (Ecuador 2008: Art. 1). Konkret ermöglichen es Abberufungsreferenden, allen gewählten Repräsentanten vorzeitig ihr Amt oder Mandat zu entziehen (Bolivien 2009: Art. 240; Ecuador 2008: Art. 105).<sup>6</sup> Generell ist das Referendum als Form direkter Volksbefragung vorgesehen (Bolivien 2009: Art. 11/II.1; Ecuador 2008: Art. 104). Eine Reihe weitreichender politischer Entscheidungen werden (teils obligatorisch, teils optional) an eine Ratifizierung durch das Volk gebunden: Dies betrifft in beiden Fällen Verfassungsänderungen, internationale Verträge und die Bildung subnationaler Autonomien.<sup>7</sup> Umfassende Verfassungsreformen bedür-

6 Im bolivianischen Fall sind lediglich die höchsten Richterinnen und Richter, die gemäß neuer Verfassung ebenfalls direkt gewählt werden, von der Möglichkeit der Abberufung ausgenommen (Bolivien 2009: Art. 130/I).

7 In Bolivien ist die Ratifikation per Referendum für alle Verfassungsänderungen sowie die Bildung subnationaler (departamentaler, regionaler, kommunaler oder indigener) Autonomien obligatorisch (Bolivien 2009: Art. 411, 274, 280, 294-295); internationale Verträge bedürfen der Volksratifikation, wenn sie Grenzfragen, wirtschaftliche oder politische Integrationsschritte betreffen bzw. wenn 5% der Wahlbevölkerung oder 35% der Abgeordneten des Parlaments dies verlangen (Art. 257-259). In Ecuador verlangt

fen einer direkt gewählten Verfassungsgebenden Versammlung und anschließendem Referendum (Bolivien 2009: Art. 411, Ecuador 2008: Art. 444). In Bolivien wird das Wahlrecht sogar auf die Judikative ausgedehnt: Die höchsten Gerichte – darunter das Verfassungsgericht und der Oberste Gerichtshof – werden per direkter Wahl bestimmt (Bolivien 2009: Art. 193-195).<sup>8</sup>

Auch jenseits elektoraler Verfahren werden die Möglichkeiten politischer Partizipation ausgebaut. Beide Verfassungen erkennen den politischen Parteien kein Repräsentationsmonopol zu. In Bolivien können indigene Organisationen<sup>9</sup> und Bürgervereinigungen – gleichberechtigt mit politischen Parteien – Kandidaten für politische Ämter aufstellen (Bolivien 2009: Art. 209). In Ecuador werden neben Parteien auch „politische Bewegungen“ zugelassen – öffentliche Zuweisungen erhalten allerdings lediglich die Parteien (Ecuador 2008: Art. 110). Beide Verfassungen ermöglichen Gesetzesinitiativen durch die Bevölkerung.<sup>10</sup> Schließlich widmen beide Texte ein eigenes Kapitel dem Thema „Partizipation und soziale Kontrolle“ (Bolivien 2009: Titel VI) bzw. „Transparenz und soziale Kontrolle“ (Ecuador 2008: Kap. 5). In Bolivien erhält die „organisierte Zivilgesellschaft“ das Recht, als Repräsentant des „souveränen Volkes“ am „Design der öffentlichen Politik“ teilzunehmen sowie die öffentliche Verwaltung, öffentliche Unternehmen und Institutionen zu kontrollieren. Wie diese Partizipations- und Kontrollverfahren zu organisieren sind, wird der „Zivilgesellschaft“ überlassen, allerdings soll ein Gesetz den allgemeinen Rahmen abstecken (Bolivien 2009: Art. 241). In Ecuador wird mit der *Función de Transparencia y Control Social* eine zusätzliche Staatsgewalt etabliert, deren Aufgabe es ist, die Kontrolle des öffentlichen Sektors voranzutreiben, Bürgerbeteiligung zu fördern, „die Ausübung und Einhaltung der Rechte“ zu schützen und die Korruption zu bekämpfen. Die wichtigste Institution ist ein *Consejo de Participación Ciudadana y Control Social*. Dieser Bürgerbeteiligungsrat wird von einfachen Bürgerinnen und Bürgern gebildet, die von „den sozialen Organisationen und der Bürgerschaft“ vorgeschlagen und in einem öffentlichen Auswahlverfahren nach individuellem Verdienst ausgewählt werden. Der Rat ernennt u.a. eine Reihe zentraler Kontrollinstanzen des Staates, darunter der Justizrat und die Wahlgerichtshöfe (Ecuador 2008: Art. 204, 207-210).

### *Die sozioökonomische Dimension*

Durch beide Verfassungen zieht sich eine klare Ausweitung sozialer und wirtschaftlicher Rechte. Die Versorgung mit einer Reihe öffentlicher Basisdienste

die Etablierung autonomer Regionen und spezieller indigener oder afro-ecuadorianischer Verwaltungseinheiten eine Volksabstimmung, ebenso Verfassungsänderungen, die über eine geringfügige Modifikation hinausgehen (Ecuador 2008: Art. 245, 257, 441-444); im Fall internationaler Verträge kann der Präsident oder eine Bürgerinitiative (s.u.) eine Ratifikation per Referendum verlangen (Art. 420).

8 Allerdings schränkt die Verfassung den plebiszitär-majoritären Prozess der Direktwahl durch die Einführung einer institutionellen Kontrolle zugleich deutlich ein: Das Parlament bestimmt mit Zweidrittelmehrheit über die Vorauswahl der Kandidaten für die betroffenen Gerichtshöfe.

9 Die bolivianische Verfassung spricht durchgängig von „naciones y pueblos indígenas originario campesinos“, die ecuadorianische von „comunidades, pueblos y nacionalidades indígenas“. Im Folgenden ist der Einfachheit halber von indigenen Völkern die Rede.

10 In Ecuador können sich solche Volksinitiativen auf „die Bildung, Reform oder Aufhebung rechtlicher Normen“ beziehen; wenn sie auf die Unterstützung von 0,25% der registrierten Wahlbevölkerung treffen (1% im Fall von Vorschlägen für Verfassungsänderungen), müssen sie vom zuständigen politischen Organ behandelt werden. (Ecuador 2008: Art. 103). Die bolivianische Verfassung führt die „legislative Bürgerinitiative“ – neben dem Referendum – lediglich pauschal als Form „direkter und partizipativer“ Demokratie ein (Bolivien 2009: Art. 11/II.1). Als weitere Formen werden Versammlungen (*asambleas*) und Räte (*cabildos*) genannt, allerdings mit rein „deliberativem Charakter“ (Art. 11/II.1).

wird als universelles Grundrecht etabliert. Das bolivianische Grundgesetz enthält universelle Rechtsansprüche auf Bildung und Gesundheit (in beiden Fällen kostenlos), auf angemessenen Lebens- und Wohnraum, auf Basisdienste in den Bereichen Trinkwasser/Abwasser, Elektrizität, Hausgas, Post und Telekommunikation sowie auf Rente und soziale Sicherung (Bolivien 2009: Art. 16-20, 45). Die ecuadorianische Verfassung etabliert ein „Menschenrecht auf Wasser“ sowie Rechtsansprüche auf eine gesunde Umwelt, auf kostenlose Bildung, angemessenen Lebens- und Wohnraum, Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherung (Ecuador 2008: Art. 12-34). Als konkrete Abkehr von neoliberalen Rezepten verbietet der ecuadorianische Text „jede Art der Prekarisierung“ von Arbeit, weitet das soziale Sicherungssystem u.a. auf Personen aus, die unbezahlte Hausarbeit leisten, von der Subsistenzlandwirtschaft leben oder arbeitslos sind, und erkennt eigenständige „Rechte der Natur“ an (Art. 327, 34, 71-74). In beiden Fällen sind die von der Verfassung garantierten Rechte einklagbar (Bolivien 2009: Art. 109, 135-136; Ecuador 2008: Art. 11/3).

Mit dieser Ausweitung sozialer und wirtschaftlicher Rechte korrespondieren Grenzen gegen eine Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen und Sicherungssysteme. In Bolivien gilt ein Privatisierungsverbot für den Zugang zu Wasser/Abwasser, öffentlichen Gesundheitsleistungen und sozialer Sicherung (Bolivien 2009: Art. 20, 38, 45). In Ecuador werden „strategische Sektoren“ definiert (u.a. Energie, Telekommunikation, nichterneuerbare Ressourcen, Transport, Wasser), für die Privatisierung verboten (z.B. Wasser) oder auf Ausnahmefälle begrenzt ist (Ecuador 2008: Art. 313-318); für das soziale Sicherungssystem gilt wiederum ein absolutes Privatisierungsverbot (Art. 367).

Generell sehen beide Verfassungen eine gemischte Wirtschaftsstruktur vor, in der Privatinitiative und Privateigentum nach wie vor existieren, aber in gewissen Grenzen und nur als eine unter mehreren Wirtschaftsformen. Das „Wirtschaftsmodell“ Boliviens wird als „plural“ definiert; es dient dem Ziel, „die Lebensqualität und das gute Leben aller Bolivianerinnen und Bolivianer zu verbessern“, und besteht aus „gemeinschaftlichen, staatlichen, privaten und sozial-kooperativen Formen der Wirtschaftsorganisation“ (Bolivien 2008: Art. 306). Das Wirtschaftssystem Ecuadors wird als „sozial und solidarisch“ bezeichnet, zielt – wie die gesamte Verfassung – auf das Prinzip des „guten Lebens“ (*buen vivir* bzw. *sumak kawsay* in Kichwa) und integriert „öffentliche“, „private“, „gemischte“ sowie „populär-solidarische“ Formen der Wirtschaftsorganisation (Ecuador 2008: Art. 283). In diesem Rahmen respektiert und schützt der Staat Privatinitiative und Privateigentum, verpflichtet sie aber auf soziale, wirtschaftliche und ökologische Funktionen; Enteignung verlangt nach vorheriger gerechter Entschädigung (Bolivien 2009: Art. 308-312, 56-57; Ecuador 2008: Art. 66, 321, 323). Besondere Grenzen werden dem Privateigentum an Land gesetzt. Einerseits werden kollektive Rechte der indigenen Gemeinschaften anerkannt, deren Landbesitz als unveräußerlich und unteilbar festgeschrieben wird. Andererseits wird exzessive Landkonzentration und konkret das Latifundium verboten; in Bolivien wird eine Obergrenze für Landbesitz festgelegt (5.000 Hektar), die allerdings nicht rückwirkend für bestehende Besitztümer gilt.<sup>11</sup>

11 Vgl. Bolivien (2009: Art. 394/III, 398-399, 401/I); Ecuador (2008: Art. 57/4, 282).

In Bolivien gelten rund 60 Prozent der Bevölkerung als indigen. Entsprechend wird die Regierung des ersten indigenen Präsidenten des Landes insbesondere mit einer Stärkung indigener Rechte assoziiert – sowie generell mit einem Projekt der politischen Inklusion der indigenen Mehrheitsbevölkerung in die Strukturen einer bis dato reichlich exklusiven Demokratie. In Ecuador bildet die indigene Bevölkerung „lediglich“ eine starke Minderheit (um die 30 Prozent). Zudem versteht sich die Regierung Correa dezidiert als mestizisch (die „gemischte“ Mehrheitsbevölkerung repräsentierend); ihr Verhältnis zur indigenen Bewegung Ecuadors war von Beginn an ambivalent und ist seit 2009 von offenen Konflikten geprägt. Gleichwohl finden sich in beiden neuen Verfassungen wichtige Fortschritte in Hinblick auf die Anerkennung indigener Rechte.

Verfassungsreformen in den 1990er Jahren hatten bereits den „multiethnischen“ und „plurikulturellen“ Charakter der beiden Länder anerkannt. Erst die neuen Verfassungen erfüllen hingegen die langjährige Forderung der indigenen Bewegungen, verabschieden sich offiziell von der klassisch liberalen Konzeption des einheitlichen Nationalstaats und erklären Bolivien und Ecuador zu „plurinationalen“ Staaten (Bolivien 2009: Art. 1; Ecuador 2008: Art. 1). Damit einher geht in Bolivien die Anerkennung der Sprachen der 36 indigenen Völker als offizielle und dem Spanischen gleichgestellte „Sprachen des Staates“; entsprechend werden Zentral- und Departementsregierungen darauf verpflichtet, jeweils mindestens zwei offizielle Sprachen zu verwenden (Bolivien 2009: Art. 5). In Ecuador bleibt das Spanische die einzige „offizielle Sprache“, aber Kichwa und Shuar werden zu „offiziellen Sprachen der interkulturellen Beziehungen“ erklärt und weitere indigene Sprachen als „von offiziellem Gebrauch für die indigenen Völker in den von ihnen bewohnten Gebieten“ bezeichnet (Ecuador 2008: Art. 2).

Beide Verfassungen erkennen indigene (Gewohnheits-)Rechte an, allerdings in den Grenzen der durch die Verfassung gesetzten Grundrechte (Bolivien 2009: Art. 190-192; Ecuador 2008: Art. 57/10, 171). Die Idee ist, dass indigenes und staatliches Recht in einem Kernbereich fundamentaler Rechte auf einen „interkulturellen Grundkonsens[...]“ aufbauen (Kuppe 2010: 18); dies muss sich allerdings in konkreten Gesetzen zur Abgrenzung, Koordination und Kooperation der beiden Justizsysteme erweisen (ebd.: 21-25). Dabei bleibt in Ecuador die Hierarchie jedoch klar: An der Spitze der Judikative steht ein herkömmliches Verfassungsgericht als höchster Repräsentant des ordentlichen Rechtssystems (Ecuador 2008: Art. 429-440). In Bolivien wird die indigene Jurisdiktion dagegen der ordentlichen Justiz gleich gestellt; dem entspricht ein „Plurinationales Verfassungsgericht“, in dem Vertreter beider Rechtssysteme sitzen (Bolivien 2009: 179/II, 197).<sup>12</sup> In Ecuador beinhalten die Kollektivrechte der indigenen Völker das Recht, in den jeweiligen indigenen Territorien „ihre eigenen Formen des Zusammenlebens und der sozialen Organisation, der Erzeugung und Ausübung von Autorität“ zu erhalten und fortzuentwickeln. Zudem können sich spezielle indigene (oder afro-ecuadorianische) Verwaltungseinheiten bilden, die die Kompetenzen einer „autonomen territorialen Regierung“ erhalten (Ecuador 2008: Art. 57/9, 257). Die bolivianische Verfassung spricht den indigenen Völkern ein

12 An der Frage der indigenen Justiz zeigt sich beispielhaft die inhärente Widersprüchlichkeit emanzipativer Menschenrechtspolitik. Mit Blick auf das (kollektive) Recht auf indigene Autonomie steht jede verfassungsrechtliche Beschränkung indigener Jurisdiktion unter Kolonialismusverdacht und ist zu minimieren; umgekehrt erscheinen aus der Perspektive individueller Freiheitsrechte und Autonomieansprüche jedenfalls Teile der (multiplen) indigenen Gewohnheitsrechte als problematisch oder gar inakzeptabel (vgl. Kuppe 2010: 16-25, 30-32).

Recht auf „Selbstregierung“ zu. Die entsprechende „indigene Autonomie“, sobald per Befragung angenommen, wird „gemäß ihrer Normen, Institutionen, Autoritäten und Verfahren“ ausgeübt (Bolivien 2009: Art. 289-290).

Die politische Partizipation der indigenen Völker folgt in beiden Fällen primär den herkömmlichen Mechanismen der repräsentativen Demokratie. In Ecuador garantiert die Verfassung zusätzlich eine Beteiligung der indigenen Völker „über ihre Repräsentanten“ an der Entscheidung über öffentliche Politiken, die sie betreffen, sowie konkret über Pläne und Projekte des Staates, die sich an die indigene Bevölkerung richten (Ecuador 2008: 57/16). In Bolivien können indigene Organisationen ihre Kandidaten für Wahlen „gemäß ihren eigenen Normen der kommunitären Demokratie“ bestimmen; eine proportionale Partizipation der indigenen Völker im Parlament wird garantiert, ebenso eine Mindestvertretung im höchsten Wahlgericht sowie im Verfassungsgericht. Indigene Völker, die in ländlichen Gebieten leben und in ihrem Departement eine Minderheit stellen, erhalten zudem das Recht, über Sonderwahlkreise eigene Repräsentanten für das plurinationale Parlament zu wählen (Bolivien 2009: Art. 136, 147, 197, 206, 210-211).

### *Schlussbemerkung*

Bei der Suche nach emanzipatorischen Varianten des Postneoliberalismus verweist die Literatur zumeist vor allem auf das Potenzial sozialer Bewegungen und betont das Risiko staatszentrierter Strategien (vgl. Brand/Sekler 2009b; Ceceña 2009). Gleichwohl kann kaum ein Zweifel daran bestehen, dass gerade auch für emanzipatorische Such- und Transformationsprozesse „das politisch-institutionelle Terrain durchaus wichtig bleibt“ (Brand/Sekler 2009b: 224). Für die Frage nach den Konturen zukünftiger „postneoliberaler Rechtsordnungen“ ist der mehr oder minder post-(neo-)liberale Charakter nationaler Verfassungsordnungen ohnehin von unmittelbarer Bedeutung.

Nimmt man den Anspruch der neuen Verfassungen in Bolivien und Ecuador ernst, weisen sie in der Tat in Richtung der von Ulrich Brand als „emanzipatorisch“ charakterisierten Variante postneoliberaler Strategien, „die auf einer solidarischen Wirtschafts- und Eigentumsordnung, einer grundlegend neuen Lebensweise und partizipativer Demokratie“ beruht (Brand 2009). Allerdings enthalten die neuen Verfassungsordnungen durchaus widersprüchliche – und nicht bloß im Brand’schen Sinne emanzipatorische – Elemente. Erstens weisen beide Verfassungen der Exekutive und konkret dem Präsidenten weitgehende Kompetenzen zu. Die hier angelegte Machtkonzentration konterkariert nicht nur *per se* den Anspruch auf partizipative Demokratie; sie beinhaltet auch die zusätzliche Gefahr, dass gerade die plebiszitären und partizipativen Institutionen zu Instrumenten der politischen Kontrolle und Kooptation „von oben“ werden. Zweitens sind auch die partizipativen Potenziale der neuen Beteiligungs- und Kontrollmechanismen unklar. Die „organisierte Zivilgesellschaft“, der in der bolivianischen Verfassung abstrakte, aber weitreichende Kompetenzen zugewiesen werden, bleibt völlig diffus. Im Fall des ecuadorianischen Beteiligungsrats ist recht eindeutig, dass die Auswahl „verdienter“ Staatsbürger, die niemanden repräsentieren außer sich selbst, nur schwerlich als Mechanismus gesellschaftlicher Partizipation verstanden werden kann. Generell gilt im obigen Sinne, dass die Institutionalisierung gesellschaftlicher Partizipation die relative Autonomie sozialer Organisationsprozesse reduziert und das Risiko politischer Kontrolle und Kooptation „von oben“ erhöht. Drittens basiert das „postneoliberale“ Entwick-



lungsmodell in Bolivien wie Ecuador bisher vor allem auf einem wirtschafts- und sozialpolitisch reaktivierten Staat, der sich primär auf die Extraktion fossiler und mineralischer Rohstoffe stützt. In diesem Kontext bleibt der in den Verfassungen vorgesehene Platz für alternative ökonomische Organisationsmodelle, die jenseits von kapitalistischer Ökonomie und Staatswirtschaft liegen, weitgehend unklar.

Die Gefahr, „dass die Suche nach ‚post-neoliberalen‘ Alternativen [...] etatistisch kurzgeschlossen wird“ (Brand/Sekler 2009b: 223f), ist mithin bei allem relativen Fortschritt in beiden Ländern nur allzu deutlich. Die Umsetzung der Verfassungen steht ohnehin auf einem anderen Papier. In Bolivien und Ecuador wurden 2009 Präsident und Parlament nach Maßgabe der neuen Verfassungen neu gewählt. Derzeit läuft in beiden Ländern die Implementation der zentralen Verfassungsvorgaben über eine Reihe von Großgesetzen. In Bolivien, wo die Regierung im Parlament über eine Zweidrittelmehrheit verfügt, geht dieser Prozess relativ schleunig voran – allerdings unter teils scharfer Kritik aus der Opposition, die sich von politischen Entscheidungen weitgehend ausgeschlossen sieht. In Ecuador ist das Regierungslager im Parlament auf Unterstützung aus der Opposition angewiesen, womit sich der Gesetzgebungsprozess deutlich schwieriger gestaltet. Präsident Correa zeigt sich derzeit wenig bereit, über ernste Dialogangebote wenigstens die ihm politisch eigentlich nahe stehenden Kräfte des Mitte-Links-Spektrums einzubinden. Damit wächst die Gefahr, dass sich die Gegner des gesamten Veränderungsprojekts die wachsende Unzufriedenheit mit Correa zu Nutze machen – in diese Richtung weisen jedenfalls die zu einem Putschversuch eskalierten Polizeiproteste Ende September 2010. Hier bestätigt sich in aller Deutlichkeit die Binsenweisheit, dass Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit – nicht nur in Lateinamerika – zwei verschiedene Paar Schuhe sind. Damit werden Verfassungstexte aber keineswegs irrelevant. In diesem Sinne bilden die neuen, postneoliberal wie postliberal inspirierten Verfassungen in Bolivien und Ecuador zumindest eine wichtige, tendenziell emanzipatorische normative Referenz für die fortgesetzten Auseinandersetzungen um die Parameter von Demokratie, Staat und Gesellschaft. Dass der Versuch, „auf demokratische Weise eine demokratische Gesellschaft zu konstruieren“ (Acosta 2008), ein komplexes und mitunter widersprüchliches Unterfangen bildet, sollte niemanden verwundern.

### *Literatur*

- Acosta, Alberto 2008: La compleja tarea de construir democráticamente una sociedad democrática, in: *La Tendencia*, Nr. 8, S. 43-48.
- Altwater, Elmar 2009: Postneoliberalism or postcapitalism? The failure of neoliberalism in the financial market crisis, in: *Development Dialogue*, Nr. 51, S. 73-86
- Alvarez, Sonia E./Dagnino, Evelina/Escobar, Arturo 2004: Kultur und Politik in sozialen Bewegungen Lateinamerikas, in: Kaltmeier, Olaf/Kastner, Jens/Tuider, Elisabeth (Hrsg.): *Neoliberalismus – Autonomie – Widerstand. Soziale Bewegungen in Lateinamerika*, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 31-58.
- Arditi, Benjamin 2008: Arguments About the Left Turns in Latin America. A Post-Liberal Politics?, in: *Latin American Research Review*, Jg. 43, Nr. 3, S. 59-81.
- Bolivien 2009: Constitución Política del Estado. Texto aprobado en el referéndum constituyente de enero de 2009, República de Bolivia.
- Borón, Atilio A. 2003: El pos-neoliberalismo: un proyecto en construcción, in: Sader, Emir/Gentili, Pablo (Hrsg.): *La trama del neoliberalismo. Mercado, crisis y exclusión social*, Buenos Aires: Consejo Latinoamericano de Ciencias Sociales (CLACSO), <http://bibliotecavirtual.clacso.org.ar/ar/libros/trama/boron1.rtf> (Zugriff: 13.7.2010).

- Brand, Ulrich* 2009: Post-Neoliberalismus und der Staat. Zur aktuellen Debatte, [http://www.univie.ac.at/intpol/wp-content/uploads/2010/03/07\\_u-brand-2009-widerspruch-PNL.pdf](http://www.univie.ac.at/intpol/wp-content/uploads/2010/03/07_u-brand-2009-widerspruch-PNL.pdf) (Zugriff: 13.7.2010); veröffentlicht in: *Widerspruch*, Jg. 29, Nr. 57, S. 93-101.
- Brand, Ulrich/Sekler, Nicola* 2009a: Postneoliberalism: catch-all word or valuable analytical and political concept? - Aims of a beginning debate, in: *Development Dialogue*, Nr. 51, S. 5-13.
- Brand, Ulrich/Sekler, Nicola* 2009b: „Post-neoliberale“ emanzipatorische Kräfte in Lateinamerika?, in: Gerlach, Olaf et al. (Hrsg.): *Globale Solidarität und linke Politik in Lateinamerika*, Berlin: Karl Dietz Verlag, S. 207-227.
- Cecceña, Ana Esther* 2009: Postneoliberalism and its bifurcations, in: *Development Dialogue*, Nr. 51, S. 33-43.
- Ecuador* 2008: *Constitución de la República del Ecuador*, República del Ecuador.
- Ernst, Tanja/Schmalz, Stefan* (Hrsg.) 2009: *Die Neugründung Boliviens? Die Regierung Evo Morales*, Baden-Baden: Nomos.
- Fechner, Heiner* 2010: Die Bolivarianische Allianz ALBA und die sozialen Bewegungen, in: *Kritische Justiz*, Nr. 1/2010, S. 49-56.
- Guilhot, Nicolas* 2005: *The Democracy Makers. Human Rights and International Order*, New York: Columbia University Press.
- Ibarra, Hernán* 2010: Den Staat neu gründen. Verfassungsprozesse in Lateinamerika, Berlin: Rosa-Luxemburg-Stiftung, [www.rosalux.de/fileadmin/rls\\_uploads/pdfs/rls\\_papers/rls\\_papers\\_Verfassungen.pdf](http://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/rls_papers/rls_papers_Verfassungen.pdf) (Zugriff: 21.6.2010).
- ILDIS/La Tendencia* (Hrsg.) 2008: *Análisis Nueva Constitución*, Quito: ILDIS/Revista La Tendencia.
- Kuppe, René* 2010: Indigene Rechtsprechung und staatliches Recht in Lateinamerika, Eschborn: GTZ.
- Macdonald, Laura/Ruckert, Arne* (Hrsg.) 2009: *Post-Neoliberalism in the Americas*, Houndmills: Palgrave Macmillan.
- Martínez Dalmau, Rubén* 2009: Los nuevos paradigmas constitucionales de Ecuador y Bolivia, in: *La Tendencia*, Nr. 9, S. 37-41.
- Martínez Dalmau, Rubén* 2008: Asembleas constituíntes e novo constitucionalismo en América Latina, in: *Tempo Exterior. Revista de Análise e Estudos Internacionais*, Jg. 4, Nr. 17, S. 5-15.
- Oxhorn, Philip/Ducatenzeiler, Graciela* (Hrsg.) 1998: *What Kind of Democracy? What Kind of Market? Latin America in the Age of Neoliberalism*, University Park, PA: The Pennsylvania State University Press.
- Peck, Jamie/Theodore, Nik/Brenner, Neil* 2010: Postneoliberalism and its Malcontents, in: *Antipode*, Jg. 41, Nr. S1 (Supplement), S. 94-116.
- Pérez Flores, Fidel/Cunha Filho, Clayton Mendonça/Luiz Coelho, André* 2009: Mecanismos de democracia participativa: o que há comum nas constituições da Bolívia, Equador e Venezuela?, in: *Observador On-Line*, Jg. 4, Nr. 7, [http://observatorio.iuperj.br/pdfs/56\\_observador\\_topico\\_Observador\\_v\\_4\\_n\\_07.pdf](http://observatorio.iuperj.br/pdfs/56_observador_topico_Observador_v_4_n_07.pdf) (Zugriff: 17.9.2009).
- Robinson, William I.* 1996: *Promoting Polyarchy. Globalization, United States Intervention and Hegemony*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Romero Bonifaz, Carlos/Böhr, Carlos/Peñaranda, Raúl* 2009: *Del conflicto al diálogo. Memorias del acuerdo constitucional*, Quito: fBDM/ FES-ILDIS.
- Sader, Emir* 2009: Postneoliberalism in Latin America, in: *Development Dialogue*, Nr. 51, S. 171-179.
- Smith, William C./Acuña, Carlos H./Gamarra, Eduardo A.* (Hrsg.) 1994: *Latin American Political Economy in the Age of Neoliberal Reform. Theoretical and Comparative Perspectives for the 1990s*, New Brunswick/London: Transaction Publishers.
- Wolff, Jonas* 2009: Rethinking and Reworking Democracy in Bolivia and Ecuador. Constitutional Change from the Perspective of Democratic Theory, Beitrag zur 5th General Conference des European Consortium for Political Research (ECPR), 10.-12. September 2009, Potsdam.
- Wolff, Jonas* 2010: *Elitenwandel in Ecuador. Soziopolitische Akteure und politische Perspektiven*, Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung, [www.fes.de/cgi-bin/gbv.cgi?id=07116&ty=pdf](http://www.fes.de/cgi-bin/gbv.cgi?id=07116&ty=pdf) (Zugriff: 6.4.2010).
- Yashar, Deborah J.* 2005: *Contesting Citizenship in Latin America. The Rise of Indigenous Movements and the Postliberal Challenge*, Cambridge: Cambridge University Press.